Mitteilungsblatt

der Vinzenz Pallotti University

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2022
MITTEILUNGSBLATT DER VINZENZ PALLOTTI UNIVERSITY (VPU) 08. März 2022

Herausgeber:
Prorektorin und Prorektor der Vinzenz Pallotti University
Pallottistraße 3
56179 Vallendar

Das Mitteilungsblatt liegt in der Bibliothek der VPU zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
https://kidoks.bsz-bw.de/home

INHALTSVERZEICHNIS

TAG	INHALT	SEITE
10. Februar 2022	Satzung über die Qualitätssicherung bei Promotionsverfahren an der Vinzenz-Pallotti Universität (VPU), vormals Philosophisch-Theologische Hochschule (PTHV)	3

Satzung über die Qualitätssicherung

bei Promotionsverfahren

an der Vinzenz-Pallotti Universität (VPU),

vormals Philosophisch-Theologische Hochschule (PTHV),

vom 10. Februar 2022

Aufgrund § 119 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 8 Satz 6 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat im Benehmen mit den Fakultäten der Vinzenz-Pallotti Universität (VPU), vormals Philosophisch-Theologische Hochschule (PTHV), in seiner Sitzung am 10.02.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

(Diese Satzung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 34, Abs. 8 angezeigt.)

Inhalt

Grundlagen 5
§ 1 Verantwortung der Hochschule für die Promotion 5
§ 2 Die Promotion 6
§ 3 Promotionsausschuss 6
§ 4 Zulassung zur Promotion 7
§ 5 Zugangs- und Auswahlverfahren 7
§ 6 Betreuung 8
§ 7 Qualifizierungsangebote 9
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens 9
§ 9 Begutachtung der Dissertation 9
§ 10 Überarbeitung und Wiederholung 10
§ 11 Auslage der Dissertation 11
§ 12 Rigorosum oder Disputation 11
§ 13 Bewertung der Promotionsleistung 12
§ 14 Veröffentlichung 12
§ 15 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und eidesstattliche Erklärung 13
§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades 13
§ 17 Antidiskriminierung, Gender-Sensitivity, Familie und Wissenschaft 14
§ 18 Inkrafttreten 15

Grundlagen

(1) Die vorliegende Satzung orientiert sich an den Leitlinien zur Qualitätssicherung der Promotionsphase, welche am 23.04.2012 im Rahmen einer Empfehlung „Zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren“ vom Präsidium der HRK an die promotionsberechtigten Hochschulen, herausgegeben wurden, ergänzt durch die Novellierung des Landeshochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020.

(2) Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 8 Satz 6 HochSchG i. V. m. § 86 Abs. 2 Nr. 2 und § 89 Abs. 1 HochSchG erfolgt die Genehmigung einer Promotionsordnung nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fakultäten als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzeptes (QSK), das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt und das Verfahren und übergreifende hochschulweite Qualitätsstandards regelt. Bei Erlass der Qualitätssicherungssatzung prüft das Rektorat die Einhaltung der dadurch formulierten hochschulrechtlichen Vorgaben und ist bei jeder Änderung oder Neufassung einer Promotionsordnung innerhalb der Fakultäten der Hochschule einzubeziehen. Das vorliegende Dokument stellt dieses QSK dar.

(3) Das QSK regelt das interne Verfahren der Qualitätssicherung und der Genehmigung, die gemäß § 119 HochSchG durch die Leitung der Hochschule in freier Trägerschaft erfolgt. Promotionsordnungen, die von den Fakultäten erarbeitet wurden, werden zur Prüfung der Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben und der übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards möglichst frühzeitig dem Senat vorgelegt. Der Fakultätsrat verabschiedet die Promotionsordnung und legt sie dem Senat zur Genehmigung vor.

(4) Bei der Überprüfung und Genehmigung von Promotionsordnungen sind die hochschulrechtlichen Vorgaben zu beachten (siehe Prüfschema im Anhang).

§ 1 Verantwortung der Hochschule für die Promotion

(1) Der Staat hat der Vinzenz-Pallotti Universität (VPU), vormals Philosophisch-Theologische Hochschule (PTHV), das Promotionsrecht verliehen. Damit ist sie verantwortlich für die Qualität der Promotion und für die Einhaltung wissenschaftlicher Standards. Diese Verantwortung bezieht sich allgemein auf das Erreichen eines angemessenen Qualifikationsprofils, das jede Universität und gleichgestellte Hochschule unter Einsatz ihrer Reputation mit dem Doktortitel bestätigt. Dementsprechend ist sie institutionell verpflichtet, für die Qualifizierung von Doktorandinnen und Doktoranden zu sorgen und die Promotion als Prüfung zu verantworten.

(2) Die VPU überträgt die Durchführungsverantwortung für Promotionen an die Fakultäten. Der Fakultätsrat oder ein gemeinsamer Ausschuss gem. § 89 HochSchG beschließen und erlassen ihre Promotionsordnungen.

(3) Die Promotionsordnungen regeln insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Eignungsfeststellungsverfahren, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Einsetzung von Ombudspersonen. Sie

enthalten Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur Entziehung des Doktorgrades. Die Regelungen der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 des HochSchG, in denen insbesondere die Prüfberechtigten, die Fristen, die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses, die Wiederholung, die Einsicht in Prüfungsakte, die Fertigung einer Niederschrift bei der mündlichen Prüfung sowie die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung festgehalten sind, gelten für Promotionsordnungen entsprechend (§ 34 Abs. 8 HochSchG).

(4) Der Senat kann gem. § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten übergreifende allgemeine Promotionsordnungen erlassen.

§ 2 Die Promotion

(1) Gem. § 30 Abs. 4 HochSchG verleiht die VPU einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“.

(2) Die Durchführung der Promotion, aufgrund einer zuvor erlassenen und ordnungsgemäß in Kraft getretenen Promotionsordnung, obliegt den Fakultäten (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HochSchG) bzw. im Falle einer übergreifenden allgemeinen Promotionsordnung dem Senat gem. § 76 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG.

(3) Gem. § 34 Abs. 1 HochSchG dient die Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird in den Fakultäten ein Promotionsausschuss nach § 72 Abs. 2 i.V. mit § 37 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes gebildet.

(2) Der Promotionsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung des Antrags auf Zulassung und entscheidet über die Zulassung. Er entscheidet ferner

a) über Ausnahmen bezüglich der Art und Sprache der Dissertation,
b) über Ausnahmen bei der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, wenn Vorstudien nicht dem Promotionsfach entsprechen,
c) über die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat,
d) über die wissenschaftliche Betreuung, falls eine Betreuung durch die oder den von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer nicht möglich ist,
e) über den Beginn, die Dauer und den Umfang eines Qualifizierungsstudiums,

f) über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und
g) über eine Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades.

(3) Dem Promotionsausschuss gehören mehrheitlich - also mindestens vier - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und je ein Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, vorzugsweise eine Doktorandin oder ein Doktorand. Darüber hinaus gehören die Dekanin oder der Dekan dem Promotionsausschuss an, zählen jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu der in Satz 1 geforderten Mehrheitlichkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(4) Eine paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3 HochSchG ist zu beachten.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz. Der Dekan nimmt im Vertretungsfall des Absatzes (3) nicht an der Sitzung teil.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder der Hochschullehrer gewahrt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion an der VPU kann zugelassen werden, wer einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweist; die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen Hochschulabschlüssen von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 34 Abs. 2 HochSchG).

(2) Für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses legen die Promotionsordnungen an der VPU ein Eignungsfeststellungsverfahren fest, welches eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll (§ 34 Abs. 2 HochSchG).

§ 5 Zugangs- und Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Doktorandinnen und der Doktoranden ist in einem transparenten Verfahren zu treffen, welches in der Promotionsordnung festzulegen ist und über das der Promotionsausschuss wacht.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren sind in der Promotionsordnung eindeutig und abschließend zu regeln (vgl. § 26 Abs 1 Satz 2 HochSchG).

(3) Zur Auswahl von Doktorandinnen und Doktoranden sind Interviews, eine Ideenskizze, ein Proposal oder ein Vortrag in Verbindung mit einem Motivationsschreiben möglich.

(4) Seitens der Doktoranden besteht die Pflicht, vor Eintritt in die Phase der Leistungsfeststellungen einen qualifizierten Nachweis über die Kenntnis der Grundlagen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vorzulegen. Diese kann an der VPU in einem entsprechend ausgerichteten Seminar erworben werden.

(5) Zusätzlich zum erfolgreich bestandenen Auswahlverfahren setzt die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus (§ 34 Abs. 3 HochSchG).

(6) Die VPU erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn (§ 34 Abs. 3 HochSchG).

(7) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, sich von der VPU als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen (§ 34 Abs. 4 HochSchG). Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben (ebd.). Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender (ebd.). Die Doktorandinnen und Doktoranden wählen eine Doktorandenvertretung (§ 34 Abs. 8 HochSchG).

§ 6 Betreuung

(1) Eine gute Betreuung sichert die Fertigstellung der Promotion in einem angemessenen Zeitraum. Dabei sind disziplinspezifische Besonderheiten und Erfordernisse der Berufssituation der Doktorandinnen und Doktoranden zu berücksichtigen. Betreuerinnen und Betreuer und Doktorandinnen und Doktoranden achten darauf, dass die Arbeit an der Dissertation in der Regel in drei bis fünf Jahren abgeschlossen werden kann. Die Verantwortung dafür beginnt bereits mit der Themenstellung, setzt sich über regelmäßige Status- und Betreuungsgespräche fort und schließt die Notwendigkeit eines zügigen Promotionsverfahrens ein (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor der VPU zur wissenschaftlichen Betreuerin oder zum wissenschaftlichen Betreuer. Dabei folgt sie oder er in der Regel dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers. Folgt sie oder er dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht, entscheidet der Promotionsausschuss über die wissenschaftliche Betreuung.

(3) Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Annahme, spätestens jedoch nach sechs Monaten, treffen Betreuerinnen und Betreuern mit ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung. Diese ist gemäß § 34 Abs. 5 HochSchG zwingend schriftlich zu schließen. Die Vereinbarung enthält Details zur Ausgestaltung der Betreuung (z.B. Statusgespräche, Arbeitsberichte, Kontakthäufigkeit, Timeline).

(4) Betreuerinnen und Betreuer handeln bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe verantwortungsvoll und planen ausreichend Zeit für eine angemessene Betreuung ein. Dies wirkt sich zwingend auf die Zahl von Doktorandinnen und Doktoranden für jede einzelne Betreuerin und jeden einzelnen Betreuer aus und legt als angemessene Anzahl maximal 15 Doktorandinnen und Doktoranden nahe, um allen eine optimale Betreuung zu bieten (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(5) Im Konfliktfall kann die Ombudsperson der VPU eingeschaltet werden, die dann vermittelnd und schlichtend aktiv wird.

§ 7 Qualifizierungsangebote

(1) Die Fakultäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen (§ 34 Abs. 6 HochSchG). Dazu kann ein Promotionsprogramm angeboten werden. Dies dient auch der Förderung von Netzwerken.

(2) Die Wahrnehmung dieser Angebote darf sich jedoch nicht promotionsverlängernd auswirken. Diese Angebote werden den Lehrenden als Lehrleistung anerkannt und auf das Deputat angerechnet.

(3) Die Betreuerinnen und Betreuer bieten regelmäßig Promotionskolloquien an.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Forschungsaktivitäten einem breiteren Adressatenkreis vorzutragen und sie dort zu diskutieren (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(5) Wird ein Promotionsprogramm angeboten, so wird es im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre regelmäßig evaluiert und überarbeitet.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen.

(2) Wird ein vollständiger Antrag eingereicht, wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nur in Ausnahmefällen möglich. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden.

(2) Zu Erstgutachterinnen oder Erstgutachtern können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der VPU bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die wissenschaftliche Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation.

(3) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der VPU oder von anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften sein. Als Gutachterinnen oder Gutachter können ausschließlich promovierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden.

(4) Die Promotionsordnungen bestimmen eine Frist, innerhalb der die Gutachten erstellt werden sollten.

(5) In den Gutachten müssen die Noten nachvollziehbar begründet werden. In Hinblick auf einheitliche Qualitätsmaßstäbe ist zu empfehlen, dass fachspezifisch Kriterien für die Notengebung festgelegt werden (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(6) Die Gutachten schließen mit der Feststellung der Annahme, der Änderungsnotwendigkeit oder der Ablehnung der Dissertation.

(7) Beurteilen alle Gutachterinnen und alle Gutachter die Dissertation oder im Falle von § 10 Abs. 2 die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter mindestens mit „rite“, so gilt die Dissertation als angenommen.

§ 10 Überarbeitung und Wiederholung

(1) Verlangt eine Gutachterin oder ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind der Doktorandin oder dem Doktoranden diese mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachterinnen oder Gutachtern erneut beurteilt. Beurteilen beide Gutachterinnen oder Gutachter auch nach Überarbeitung die Dissertation mit „nicht bestanden“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Verfahren wird beendet.

(2) Fällt nach Überarbeitung der Dissertation lediglich ein Gutachten ablehnend aus, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Diese oder dieser ist gehalten, ebenfalls nach spätestens drei Monaten ein Gutachten zur Dissertation zu erstellen. Fällt die Beurteilung dieser Gutachterin oder dieses Gutachters auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet.

(3) Lehnt die Doktorandin oder der Doktorand die vorgeschlagene Überarbeitung ab oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird beendet.

(4) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktorandin oder des Doktoranden, mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

(5) Die Beendigung des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(6) Eine erneute Aufnahme eines Promotionsverfahrens ist in Ausnahmefällen möglich.

Näheres regelt die Promotionsordnung/entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11 Auslage der Dissertation

(1) Nach dem Abschluss der Begutachtung der Dissertation und vor der Durchführung des Rigorosums oder der Disputation liegen die Dissertation und die Gutachten im jeweiligen Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt die Mitglieder des Lehrkörpers von dem Beginn der Auslagefrist in Kenntnis.

(2) Zur Einsichtnahme und zum Einspruch berechtigt sind die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie die promovierten Mitglieder der jeweiligen Fakultät. Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus den jeweils anderen Fakultäten die Einsichtnahme gestatten.

(3) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation endgültig angenommen.

(4) Wird während der Auslagefrist ein schriftlich zu begründender Einspruch eingelegt, so erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Danach wird abschließend über die Dissertation entschieden. Dabei wird das Verfahren analog des § 10 durchgeführt.

§ 12 Rigorosum oder Disputation

(1) Die Fakultäten entscheiden über die Art der mündlichen Prüfung, ob Rigorosum oder Disputation, die im Rahmen der Promotion zu absolvieren ist und schreiben dies in ihrer Promotionsordnung fest.

(2) Prüferinnen und Prüfer bei der Disputation sind die beiden Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Eine Disputation findet hochschulöffentlich statt. Promovierende des eigenen Fachs können anwesend sein, sofern die Betroffenen nicht widersprechen.

(4) Bei einem Rigorosum wird die Prüfung von einer promotionsspezifischen Prüfungskommission durchgeführt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Promotionsausschuss berufen. Die Kommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten. Im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens können als Prüferinnen und Prüfer auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hoch-

schulen für angewandte Wissenschaften bestellt werden. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll jedoch auf eine paritätische Besetzung nach gemäß § 37 Abs. 3 HochSchG hingewirkt werden (vgl. § 37 Abs. 4 Satz 3 HochSchG).

(5) Während der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen (HochSchG § 26 Abs. 3 Satz 4).

(6) Auf Antrag der oder des Promovierenden ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder der Fakultät und auf Antrag einer oder eines Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG teilnahmeberechtigt.

(7) Der Zeitraum zwischen der Annahme der Dissertation und dem Termin des Rigorosums oder der Disputation soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten. Termin und Ort sind einen Monat vorher in der Hochschule unter Bekanntgabe des Dissertationsthemas öffentlich bekannt zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter bekannt zu geben.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsordnung weist die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Notenbeschreibung aus. Sie enthält auch die Note und einen Bewertungsmaßstab für Nichtbestehen.

(2) Der Promotionsausschuss setzt bei Bestehen der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Die Berechnung der Gesamtnote ist in der jeweiligen Promotionsordnung festgeschrieben. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Prädikat "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden. Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn für die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens das Prädikat „rite“ vergeben werden kann.

§ 14 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung der Dissertation zum Zweck der Verbreitung ist unverzichtbarer Teil der Promotion. Erst nach der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wird die Promotion vollzogen und die Doktorandin oder der Doktorand erhält ihre oder seine Promotionsurkunde.

(2) Die Veröffentlichung ist spätesten ein Jahr nach der mündlichen Prüfung durch die Doktorandin oder den Doktoranden nachzuweisen.

(3) Ergeben sich bei der Veröffentlichung der Dissertation zeitliche Verzögerungen, so kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung muss enthalten:

a) den Namen der Hochschule und der ausstellenden Fakultät,

b) den Namen und Geburtstag der Doktorandin oder des Doktoranden,
c) die erreichte Gesamtnote,
d) die Einzelnoten der Disputation und der Dissertation,
e) die Namen der wissenschaftlichen Gutachterinnen und Gutachter,
f) den Titel der Dissertation,
g) den Namen und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der ausstellenden Fakultät,
h) das Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
i) den Hinweis, dass die Promotionsleistung mit der angegebenen Gesamtnote bestanden ist, dass die Promotionsurkunde erst nach dem Eingang der in ordnungsgemäßer Ausführung und Anzahl einzureichenden Dissertationsexemplare ausgehändigt wird und dass der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors bis dahin nicht geführt werden darf.

§ 15 Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und eidesstattliche Erklärung

(1) In den Promotionsordnungen muss die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen vorgesehen werden. Doktorandinnen und Doktoranden sind auf die Bedeutung der eidesstattlichen Erklärung und die strafrechtlichen Folgen einer falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung hinzuweisen.

(2) Die VPU stellt durch die von ihren Mitgliedern erstellte und von Senat erlassene Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VPU Mitteilungsblatt 1/2019), die ein entsprechendes Verfahren festlegt, sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 HochSchG eingehalten werden. Die Doktorandinnen und Doktoranden werden hiervon in einem entsprechend ausgerichteten Seminar unterrichtet.

(3) Die Abgabe der Dissertation erfolgt auch in elektronischer Form~~,~~ um eine zumindest stichprobenartige elektronische Überprüfung zu ermöglichen. Dabei dürfen Doktorandinnen und Doktoranden nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Ergänzende Überprüfungen erfolgen deshalb nach dem Zufallsprinzip bzw. nur im konkreten Verdachtsfall (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(4) Die vom Senat der Hochschule bestimmte Ombudsperson steht für Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung sowie für die Entgegennahme von Vorwürfen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie steht als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner denjenigen zur Verfügung, denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Regeln und Verfahren für die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades müssen in der Promotionsordnung eindeutig und abschließend definiert werden.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist.

(4) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich und im Falle einer belastenden Entscheidung unter Angabe der Gründe sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 17 Antidiskriminierung, Gender-Sensitivity, Familie und Wissenschaft

(1) Bei der Auswahl und Annahme von Doktorandinnen und Doktoranden, bei der Betreuung und Begutachtung der Dissertation sowie der Überprüfung der mündlichen Promotionsleistung darf niemand aus rassistischen Gründen, aufgrund seines Geschlechts, seiner ethnischen, nationalen, kulturellen oder sozialen Herkunft, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder seiner sexuellen Identität, seines Alters oder einer Behinderung oder chronischen Erkrankung benachteiligt werden (vgl. HochSchG § 2 Abs. 3 Satz 4 und die Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

(2) Promovierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren (§ 26 Abs. 4 HochSchG). Betroffene müssen hierzu einen entsprechenden Antrag an den Promotionsausschuss stellen und haben überdies ein Recht, im Promotionsausschuss gehört zu werden. Eine Entscheidung zum Antrag trifft der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit binnen vier Wochen nach Antragstellung.

(3) In der Promotionsphase sollten für Männer und Frauen Rahmenbedingungen vorhanden sein, die es ermöglichen, Familie und Promotion zu vereinbaren. Dies betrifft Absprachen und Regelungen zur Verfertigung und Abgabe der Promotionsschrift ebenso wie Umfang und Inhalt studienbegleitender Leistungen bes. hinsichtlich der in § 6 festgestellten Regelbearbeitungszeit von drei bis fünf Jahren. Über entsprechende Anträge entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit binnen vier Wochen nach Antragstellung. In der Promotions-Phase nimmt der Anteil von Frauen im Vergleich zu den Bachelor- und Masterstudierenden signifikant ab. Frauen sollen bestärkt werden, eine Promotion anzufertigen bzw. eine akademische Laufbahn einzuschlagen, etwa durch Mentoringprogramme und Gender-Sensitivity (z.B. ein Arbeitsklima, das sich durch gleiche Wertschätzung für Frauen und Männer auszeichnet). Nachdrücklich wird dazu die Bereitstellung von Coaching-Angeboten empfohlen (Empfehlung des Präsidiums der HRK vom 23.04.2012).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan, dem Mitteilungsblatt der VPU, welches in gedruckter Form in der Bibliothek ausliegt sowie im Internet öffentlich abrufbar ist, in Kraft (§ 119 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 6 HochSchG).

Vallendar, ...15.02.22.....

_____

Prof. Dr. Albert Brühl
Dekan
Humanwissenschaftliche Fakultät

_____

Prof. Dr. Ingo Proft
Dekan
Theologische Fakultät

ANHANG

Bei der internen Prüfung der Promotionsordnungen ist folgendes Prüfschema des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zu Grunde zu legen:

Prüfschema Promotionsordnungen HochSchG 2020 für Unis MWWK (Stand: 21.01.2021)		**Promotion allgemein**	**Dissertation**	**Mündl. Prüfung**
Präambel	Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41,			
Erlass/Genehmigung Promotionsordnung (PromO)/Qualitätssicherungskonzept (QSK)				
§ 34 Abs. 1 Satz 1[1]	Die Universitäten haben das Recht zur Promotion.			
§ 7 Abs. 2 Satz 2	Jede Universität gibt sich PromOen (gleichzeitig Pflicht).			
§ 86 Abs. 2 Nr. 2	Beschluss des Fachbereichs (oder gemeinsamen Ausschusses gemäß § 89) zum Erlass einer Promotionsordnung (PromO)			
§ 76 Abs. 2 Nr. 6	Stellungnahme des Senats zu PromOen, (nur) bei Neufassung erforderlich			
	Senat beschließt ferner die gesetzlich normierten Qualitätssicherungskonzepte (siehe unten)			
	Senat kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen (auch PromOen) erlassen			
§ 7 Abs. 3 S. 2	Prüfungsordnungen werden durch das Präsidium genehmigt.			
§ 34 Abs. 8 Satz 6 (QSK)	Die Genehmigung der PromO erfolgt nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren regeln soll, übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem MWWK anzuzeigen ist.			

[1] §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des Hochschulgesetzes.

Form **§ 4 Abs. 2 Satz 2** **u. Allgemeines**	Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- u. Rechtssprache in Satzungen (Soll-Bestimmung)[2] **gemäß** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/ 95)			
	d.h. i.d.R Paarformeln; keine Schrägstriche, kein „bzw.“, keine Bindestriche, kein „Binnen-I“…			
	Rechtschreibung, Grammatik, Zeichensetzung			
Durchführung der PromO, Verfahren, Entscheidungen				
§ 86 Abs. 2 Nr. 3 **i.V.m. § 87**	Der Fachbereich ist zuständig für die Durchführung der Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung, d.h.: Fachbereichsrat (wenn grundsätzl. Bedeutung, vgl. § 87) oder Dekan (Achtung: Willkür vermeiden, vgl. auch unten bei Vors. PromAusschuss!).			
§ 72 Abs. 1	Der Fachbereichsrat kann gem. § 72 Abs. 1 die vorstehende Aufgabe auf einen von ihm gebildeten Ausschuss zur Beratung (dann entscheidet letztlich der Fachbereichsrat) oder (Letzt-)Entscheidung übertragen.			
§ 72 Abs. 2 i.V.m. **§ 37 Abs. 2 Satz 1**	Zusammensetzung Promotionsausschuss (wenn Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen): Stimmenmehrheit der Hochschullehrer (§ 46) und mind. je 1 Mitglied der Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 (Studierende/Doktoranden, wiss. MA, MA in Technik u Verwaltung). Beachte: paritätische Besetzung gemäß § 37 Abs. 3 § 24 bleibt unberührt, d.h. die Prüfberechtigung richtet sich stets nach § 24, insbes. § 24 Abs. 2.			
	Sofern dem Vorsitzenden des PromAusschusses Entscheidungen alleinig – und somit unter Ausschluss der übrigen Gruppen – übertragen werden, müssen hierfür klare Vorgaben existieren und darf ihm kein nennenswerter Ermessens-/Beurteilungsspielraum verbleiben.			
	Der PromAusschuss, der verfahrensleitende Entscheidungen trifft, ist zu unterscheiden von der Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt und deren Zusammensetzung sich nach § 24 und § 26 richtet. Beachte: paritätische Besetzung der Prüfungskommission gemäß § 37 Abs. 4 Satz 3!			

[2] Diese Grundsätze werden vorliegend nicht beachtet; ist die männliche Form genannt, so ist stets m/w/d gemeint.

§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. …	**Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.**			
§ 26 Abs. 1 Satz 1	Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung, hier PromO, durchgeführt werden.			
§ 26 Abs. 1 Satz 2	Promotionsordnungen müssen das **Verfahren** und die **Organe** der Prüfung abschließend regeln (siehe jeweils dort!). Nicht abschließend ist bspw.: „Der PromAusschuss entscheidet…“, wenn keine konkreten Voraussetzungen für die Entscheidung genannt sind.			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	Die Promotion beruht auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung			
	sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.			
§ 26 Abs. 2 Satz 1	**Promotionsordnungen müssen bestimmen:**			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2	Zweck der jeweiligen Prüfung (Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 4	den zu verleihenden Hochschulgrad; aufgrund einer Promotion verleiht die Uni den Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“			
§ 34 Abs. 2	Zugangsvoraussetzung: erfolgreicher MA-Abschluss oder gleichw. HS-Abschluss;			
	keine Unterscheidung zw. Uni- u. HAW-Abschlüssen! FOLGE z.B.: Als Zugangsvoraussetzung darf nicht zwingend Allg. Hochschulreife/Abi verlangt werden, FH-Reife muss bei HAW-Absolventen ausreichen!!			
	PromO soll für bes. qualifizierte Inhaber eines BA-Abschlusses oder gleichwertigen HS-Abschlusses ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen **> vgl. EIGENES PRÜFSCHEMA FÜR EIGNUNGSFESTSTELLUNGSVERFAHREN!**			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und § 34 Abs. 2 Satz 3	die besonderen Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen (Die Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.)			

Einschub: Annahme, Status (Registrierung/Einschreibung), Betreuung, Studien/Schlüsselqualifikationen				
§ 34 Abs. 3	Die Annahme einer Person als Doktorand der Uni setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der PromO zur Betreuung berechtigten Person voraus (Die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig).			
	Unverzüglich schriftliche Bestätigung der Annahme durch Uni an Doktorand (Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Beginn der Promotion)			
§ 34 Abs. 4	Person, die Bestätigung über die Annahme erhalten hat, ist verpflichtet, sich von Uni als Doktorand registrieren zu lassen.			
	Darüber hinaus: auf Antrag auch Einschreibung des Doktoranden (freigestellt). Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.			
	Regelung in Einschreibeordnung erforderlich.			
§ 34 Abs. 5 Satz 1	Die Universitäten sowie die Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktoranden. D.h.: - Bestellung eines Betreuers (Festlegung, aus welchem Personenkreis) - angemessene Betreuung/Beratung			
	Bei Betreuung durch „Externen“ aus Qualitätsgründen i.d.R. zusätzlich Betreuung durch Uni-Mitglied			
§ 34 Abs. 5 Satz 2	Zwischen Doktorand und Betreuer ist in einem angemessenen Zeitraum (max. 6 Monate) nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (Orientierung an DFG-Standards) zu schließen.			
§ 34 Abs. 6	Die Universitäten sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten. Promotionsstudium/Doktorandenkolloquium? Lt. Wissenschaftsrat: maximal 2-4 SWS für i.d.R. 2, höchstens aber für 3 Jahre			
Einschub: Prüfberechtigte § 24				
§ 24 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2	**Prüfberechtigte:** Hochschullehrer (Profs., Juniorprofs., Tandem-Profs., vgl. § 46) und nach Maßgabe der PromO: Emeriti, Vertretungsprofs., Gastprofs., Habilitierte, Juniorprofs. nach Ablauf ihrer Amtszeit, apl. Profs., Honorarprofs.			
§ 24 Abs. 1 Satz 2	Die PromO kann als Prüfberechtigte vorsehen: wiss./künstl. MA mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen			

§ 24 Abs. 1 Satz 3	Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, können zu Prüfenden bestellt werden.			
§ 24 Abs. 1 Satz 4	In Promotionsverfahren können (grundsätzlich, nicht nur bei koop. Promotionen) auch Hochschullehrer an HAW zu Prüfenden bestellt werden; für koop. Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7, siehe unten.			
§ 24 Abs. 2	Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende (= Promotion) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 5 i.V.m. …	**Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 7 bis 11 sowie § 26 Abs. 3, 4 und 5 gelten für PromOen entsprechend.**			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 7	Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftl./mdl. Prüfung			
	Voraussetzungen für den Ausschluss von der Prüfung *(z.B. Täuschung, Verweigerung, Nichtantreten)*			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 8	Verfahren und Fristen für die Meldung zur Prüfung – zeitliche Abstände der Prüfung, Anmeldeverfahren und -fristen (die Promotionsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn die Meldefrist um mind. 2 Sem. versäumt wird)			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 9	die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten *(Für Dissertation nicht erforderlich, aber möglich)*			
	die Dauer mündlicher Prüfungen			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 10	die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung *(mit Notenbeschreibung)*			
	auch Festlegen einer Note und eines Bewertungsmaßstabes für Nichtbestehen erforderlich *(z.B. 4 „insufficienter“ = nicht genügend)*			
	die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses;			
§ 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 11	die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung			
	die Anzahl der Wiederholungen (kann bei Diss. auch auf 0 festgelegt werden); ggf. Voraussetzungen für die Wiederholung, angemessene Fristen für die Wiederholung.			

§ 26 Abs. 3	**PromOen müssen ferner bestimmen, dass…**			
§ 26 Abs. 3 Nr. 1	Dissertation (~Studienabschlussarbeit): Bewertung mindestens durch 2 Prüfer (*Gebot der eigenen, unmittelbaren, vollständigen Kenntnisnahme der Prüfungsleistung!)*			
	Auslage Dissertation und Gutachten: Stellungnahmen und daher auch Einsichtnahme nur durch Promovierte (vgl. § 24 Abs. 2 HochSchG; indirekter Einfluss)			
	Mündliche Prüfung: Abnahme von mehreren Prüfern oder von 1 Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers *(gemeinsame Notenfindung erlaubt)*			
§ 26 Abs. 3 Nr. 2	Wiederholung einer Dissertation (~Studienabschlussarbeit) nur einmal mit neuem Thema möglich. Anm.: *Bei der Dissertation muss keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen werden. Wenn, dann nur mit neuem Thema!*			
§ 26 Abs. 3 Nr. 3	Unterrichtungsmöglichkeit über Teilergebnisse vor Abschluss der Prüfung (insb. nach Diss.)			
	Einsichtsrecht in Prüfungsakten nach dem Abschluss der Prüfung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 4	Niederschrift über mündliche Prüfung			
	… daraus müssen die wesentlichen Gegenstände u. das Ergebnis der mündl. Prüfung hervorgehen			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 1	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der Gleichstellungsbeauftragten (der HS oder des FB; *beides muss vorgesehen sein!*) auf Antrag männlicher und weiblicher Promovenden. *Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 = Hochschulbedienstete, kein Mann!*			
§ 26 Abs. 3 Nr. 5 Alternative 2	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmeberechtigung der oder des Beauftragten nach § 72 Abs. 4 auf Antrag von Promovenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung			
§ 26 Abs. 3 Nr. 6	bei mündlichen Prüfungen: Teilnahmemöglichkeit von Promovenden des eigenen Fachs, sofern Prüfling bei der Meldung zur mündlichen Prüfung nicht widerspricht *(gilt für Rigorosum)*; *BEACHTE: Sonderregelung bei **Disputation**, Widerspruchsrecht nicht zwingend vorzusehen (weil HS-öffentlich)!*			
§ 26 Abs. 4	PromOen müssen bestimmen, dass Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.			

§ 26 Abs. 5	Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der ggf. vorgesehenen Höchstdauer vollständig abgelegt werden kann.			
	Achtung: Verlängerungen/Unterbrechungen von Studienzeiten bleiben für die Einhaltung von Fristen bei bestimmten Gründen unberücksichtigt. *(Gründe schon im HochSchG geregelt, in PromOen daher entbehrlich)*			
§ 26 Abs. 6 a.F. (weggefallen)	*> elektron. Form bei Niederschrift und Urkunde nicht mehr ausdrückl. gesetzl. ausgeschlossen;* *daher zulässig, sofern rechtssichere Gestaltung*			
Sonderregelungen für Kooperative Promotionsverfahren § 34 Abs. 7 (sind vorzusehen)				
§ 34 Abs. 7 Satz 1	Die Universitäten <u>sollen</u> gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) kooperative Promotionsverfahren durchführen. D.h. koop. Promotionsverfahren <u>müssen</u> in der PromO vorgesehen werden, wenn nicht besonders begründete Ausnahmefälle vorliegen.			
§ 34 Abs. 7 Satz 2	Daran <u>sollen</u> Hochschullehrer der HAW <u>mit gleichen Rechten und Pflichten</u> beteiligt werden.			
§ 34 Abs. 7 Satz 3	An der <u>Betreuung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
	An der <u>Prüfung</u> soll jeweils mind. ein Hochschullehrer der Uni und der HAW mitwirken.			
§ 34 Abs. 7 Satz 4 u. 5	Zusätzliche Einschreibung an beteiligter HAW möglich. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.			
Qualitätssicherung – gesetzl. Vorgaben, weitere Optionen				
§ 34 Abs. 8 Satz 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 1	Die PromO <u>regelt</u> die Einsetzung von Ombudspersonen.			
§ 34 Abs. 8 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 und 2	In der PromO <u>sind</u> Bestimmungen zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen.			
	HS. 1: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u>, wenn sie auf <u>unlautere</u> Weise erworben worden sind.			
	HS. 2: Uni kann von ihr verliehene Doktorgrade <u>entziehen</u>, wenn Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist, die ihn als Inhaber eines akad. Grades <u>unwürdig</u> erscheinen lässt. *(BVerfG v.3.9.14: nur bei wissenschaftsbezogenen Verfehlungen!)*			

§ 34 Abs. 8 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 7	Die Unis stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 eingehalten werden (nicht zwingend in PromO erforderlich!).			
§ 34 Abs. 8 Satz 4	Die Promotionsordnung kann eine Höchstdauer für die Promotion vorsehen.			
Empfehlung HRK/DHV	Wird „Eidesstattliche Erklärung“ über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen mit Zulassungsantrag gefordert?			
Weitere Einzelheiten				
§ 38 Abs. 3 Satz 2	Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig			
§ 41 Abs. 3	Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt			
	Veröffentlichung gem. KMK-Beschluss v. 29.04.1977 i.d.F. von 30.10.1997, modifiziert durch Schreiben des MWWK vom 13.07.2017			
	Verleihung der Urkunde; Recht zur Titelführung			
	Vorläufige Titelführung; Voraussetzungen Dr. des. bis zur Veröffentlichung der Dissertation nach Bestehen aller Prüfungsleitungen.			
§ 34 Abs. 1 Satz 2	PromO kann die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber (Dr. h.c.) zur Würdigung von Personen vorsehen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.			
	Schriftl. Mitteilung unter Angabe der Gründe und RBB bei allen belastenden Entscheidungen. Ggfs. allg. Regelung in separatem Paragrafen!			
§ 34 Abs. 9	Doktorandenvertretung nach Abs. 9 an Unis zwingend vorzusehen, nicht aber zwingend in PromO zu regeln. Das Nähere zu den Wahlen regelt die Uni durch (einfache) Satzung, möglich bspw. auch in WahlO.			
	Regelung des Inkrafttretens; - ggf. Außerkrafttreten der alten PromOrdnung! - Übergangsregelung bei ÄndO u. Neufassung			
§ 7 Abs. 6	Öffentliche Bekanntmachung im hochschuleigenen Publikationsorgan!			
	Daneben sind die PromOen in elektronischer Form über die Internetseite der Uni zugänglich zu machen.			

Art. 17 DSGVO	„Recht auf Löschung/Vergessenwerden“: Aufbewahrung, die eine Identifizierung von betroffenen Personen ermöglicht, ist nicht notwendig, wenn das Prüfungsverfahren endgültig beendet ist, keine Anfechtung mehr möglich ist, die Unterlagen Beweislast verloren haben und zu vernichten sind; Ergänzung: Verbleib der Unterlagen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange der Doktoranden.			
Hinweis auf § 31 Abs. 1 Satz 2	Ein in der Form des Doctor of Philosophy (Ph. D.) verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig.			